Hinweise zu den Entgeltschlüsseln bei Weitergeltung nach der PEPPV 2020

1. Weitergeltung unbewerteter PEPP Entgelte

Für die in der Anlage 4 der PEPPV 2020 mit Fußnote 3 gekennzeichneten PEPP-Entgelte (Zusatzentgelte) ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2020 die bisher krankenhausindividuell vereinbarte Entgelthöhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Für die Abrechnung dieser PEPP-Entgelte sind weiter geltende Entgeltschlüssel zu verwenden, sofern das PEPP-Entgelt für 2019 nicht mit krankenhausindividuellen Leistungsbeschränkungen oder Spezifikationen vereinbart wurde.

Dies betrifft folgende PEPP-Entgelte:

ZP2020-02 bis 16, 18 bis 21, 26, 27, 29, 30, 32 bis 36, 38 bis 43, 45 bis 62 und 66 bis 74.

2. Wechsel von bewerteten zu unbewerteten PEPP Entgelten

Bewertete PEPP-Entgelte aus Anlage 3 der PEPPV 2019, die in Anlage 4 der PEPPV 2020 überführt sind, werden gemäß Fußnoten 7 bis 16 in Anlage 4 nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2020 bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel und der Entgelthöhe aus 2019 abgerechnet. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgende PEPP-Entgelte aus 2019:

ZP23	Gabe von Bevacizumab, parenteral	[ZP2020-79]
ZP55	Gabe von Clofarabin, parenteral	[ZP2020-80]
ZP62	Gabe von Posaconazol, oral, Suspension	[ZP2020-81]
ZP71	Gabe von Posaconazol, oral, Tabletten	[ZP2020-82]
ZP24	Gabe von LiposomalemCytarabin, intrathekal	[ZP2020-83]
ZP05	Gabe von Filgrastim, parenteral	[ZP2020-84]
ZP06	Gabe von Lenograstim, parenteral	[ZP2020-85]
ZP21	Gabe von Pegfilgrastim, parenteral	[ZP2020-86]
ZP68	Gabe von Lipegfilgrastim, parenteral	[ZP2020-87]
ZP65	Gabe von Ofatumumab, parenteral	[ZP2020-88]

3. Die Weitergeltung von PEPP Entgelten aus 2018 in Höhe von 70%

Für PEPP-Entgelte aus Anlage 4, die mit Fußnoten 4 bis 6 gekennzeichnet sind, ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2020 das bisher krankenhausindividuell vereinbarte Entgelt der Höhe nach bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2020 weiter zu erheben. Bei fehlender

Budgetvereinbarung 2019 ist für dieses Zusatzentgelt das bisherige, bewertete Zusatzentgelt in Höhe von 70 Prozent der im PEPP-Katalog 2018 bewerteten Höhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2019 weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgende PEPP-Entgelte:

ZP61	Gabe von Trastuzumab, intravenös	[ZP2020-63]
ZP46	Gabe von Anidulafungin, parenteral	[ZP2020-64]
ZP34	Gabe von Palifermin, parenteral	[ZP2020-65]